

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b EstDV
für Geldzuwendungen bis 200 € (ab 2021 bis 300 €)**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des / der Zuwendenden: **lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug**

Betrag der Zuwendung / Tag der Zuwendung: **lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Freiburg Stadt, StNr. 06470/58712 vom 04. Dezember 2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt.



Jörg Dengler, Vorsitzender



Reinhard Hahn, Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).